



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Wuppertal, 1974**

Anlage 4: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für  
Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973, GV. NW.  
1973 S. 446/SGV. NW. 223.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

**Verordnung  
über die Zugangsvoraussetzungen  
für Studiengänge an Gesamthochschulen**

Vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446/SGV. NW. 223)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz - GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 223) wird für den Zugang an Gesamthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium mit längerer Regelstudien-dauer zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium quali-fizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abge-schlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife er-werben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage er-folgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hoch-schulreife erworben haben, können das Studium auch in derselben oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Gesamthochschule fortsetzen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erteilt, soweit diese den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife regeln, der Mi-nister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

§ 2

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplom-Pädagoge) füh-



ren, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an der Grund- und Hauptschule ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Kunst, Leibeserziehung, Musik, Textilgestaltung und Werken führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium dieser Fächer.

### § 3

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter § 1 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.